

II. Beilage zur Liechtensteiner Landeszeitung Nr. 8.

(Fortsetzung der I. Beilage.)

nigen Last, die dem Gehalt und Einkommen gegenüber am Plage ist, mit der Steuer, und zwar kann ich bemerken, daß die Pfründen nicht mit einer geringen, sondern einer sehr großen Steuer belastet sind. Das ist das 2te, was ich dagegen auszusprechen habe. Außerdem finde ich 3) eine Ungerechtigkeit darin, daß die Pfründen an Gemeindelasten Theil nehmen, ohne an den Gemeindevonutzungen Theil zu haben. Sie würden also die Lasten haben, nicht aber den Nutzen, während doch gemäß § 14 gleiche Verhältnisse in der Tragung der Gemeindelasten auch gleiche Genussrechte und Pflichten begründen. Außerdem ließe sich noch Manches sagen. So z. B. ist auch die Belastung der Pfrundgüter doch etwas Neues. Die Pfrundgüter haben in den übrigen Ländern, in der Schweiz; in Baiern zc. wohl ihren Antheil an den Staatssteuern und mit Recht. Aber daß die Pfrundgüter Antheil haben an den Gemeindelasten, davon weiß ich in keinem Lande.

Mit diesem § greifen wir auch ins Privatrecht ein, ins Recht der Patrone. Die Patrone sind gewissermaßen verpflichtet, die Einkommen der Pfründen zu erhalten, sogar gewissermaßen verpflichtet, es auf dem Standpunkte zu erhalten, auf dem es ein Pfarrer übernommen hat. Wenn wir nun die Pfründen belasten, und gesetzt, die Patrone wären selbst nicht verpflichtet, das Genommene zu ergänzen, so erschweren wir doch die Aufgabe der Patrone, für manche Pfründe einen geeigneten Priester zu finden. Wenn das, daß die Pfründen Gemeindelasten tragen müssen, wenn das in der Diözese Chur bekannt wird, wo es etwas ganz Neues ist, wo man sich die Lasten etwa noch größer vorstellen wird, als sie sind, so werden manche Gemeinden eine große Schwierigkeit haben, einen geeigneten Priester zu bekommen. Es handelt sich um nichts Kleines, um einen Schaden von 30—40 fl., es kann sich um einen viel größern handeln. Somit bin ich der Ansicht: Die Herren sollten die Pfründen frei lassen, sollten die Pfründen, da sie ohnedieß die Landessteuer tragen, von Gemeindelasten frei halten. Ich fühle, daß ich viel verlange, und weiß recht gut, daß vor Gott und der Welt wir alle gleich sind, und möchte nicht zu viel verlangen. Darum begnüge ich mich mit Kleinem, wenn Ihr Rechtsgefühl nicht selbst das Größere verlangt, und bringe die Anträge: a. daß alle Pfrundgüter von Gemeindelasten befreit werden; eventuell b. daß nur die Nutznießer von Pfrundgütern, welche 600 fl. ö. W. betragen, zu den Gemeindelasten beigezogen werden; c. daß dann ausgesprochen werde, daß der die Gemeindelasten Tragende auch am Gemeindevonutzen Theil habe, und daß also auf eine Pfrund auch der Gemeindevontheil eines Bürgers falle. Auch im § 37 sehe ich noch etwas, Sie erlauben mir, daß ich es noch ausspreche. Ueber die Erhaltung der Kirchen bin ich beruhigt, dazu wird's nicht kommen, dagegen muß ich mich sehr verwundern, daß die Pfrundnutznießer an der Erhaltung der Schule beitragen sollen. Nicht als ob wir die Schule gering achten, wir sind ja berufen, für die Schule das Meiste zu thun; dagegen kommt mirs eigenthümlich vor, daß der katholische Priester etwas dazu beitragen soll, er, der niemals Kinder in die Schule schickt, und niemals in den Fall kom-

men darf, Kinder dahin zu schicken. Folglich werde ich meinen 3. Antrag bei § 37 anbringen.

Reg.-Komm.: Ich muß bemerken, daß bei uns keine eigentlichen Dienstgründe existiren. Was die Beamten zur Nutznießung haben, sind fürstl. Güter, und bezüglich derselben ist im Gesetz keine Ausnahme vorgesehen, daher sie den andern auch gleich behandelt werden.

Präs.: Eine Ausnahme für Pfrundgüter mußte eintreten, aber nicht für alle, darum hat man 600 fl. als Minimum festgesetzt; es war uns bewußt, daß man die geringeren Pfründen nicht noch stärker belasten dürfe.

Gmelch: Man soll sie ganz frei lassen, es wird auf ein paar Pfarrer nicht ankommen. Es erwächst dagegen dem Lande der Schaden, daß die Pfründen verrufen werden, denn in der Diözese Chur kommt das nicht vor.

Abstimmung über den Antrag: „Die Pfrundgüter sind wie bisher von Gemeindelasten frei“ — mit 3 — 10 Stimmen verworfen.

Marxer: Man soll die Pfrundgüter nur mit den Wuhrlasten belasten, nicht mit den andern.

Gmelch: Sie sollen bis 600 fl. frei sein, dagegen genießen sie den entsprechenden Antheil an den Gemeindevonutzungen.

Reßler: Ich bemerke hier einige Worte, weil der Hr. Abg. Gmelch über einzelne Punkte nicht recht im Reinen ist; nämlich die Geistlichen, Beamten, Offiziere zc. seien nicht gleichgestellt mit den übrigen Gemeindevürgern. Das ist nicht so. Sind sie Gemeindevürger, so haben sie auch den Gemeindevonutzen und die Lasten wie alle andern. Sind sie aber nur Niedergelassene, so haben sie keine Genussrechte, aber auch nur die Lasten zu tragen, welche mit dem Grund und Boden verbunden sind; sie tragen diese Lasten nicht in der Eigenschaft als Gemeindevongehörige, sondern in der Eigenschaft als Besitzer gewisser Gründe und dem entspricht dann, daß diese eben so geschützt werden gegen den Rhein, wie die der Bürger.

Gmelch: Wenn nur § 14 nicht wäre.

Präs.: verliest den weiteren Zusatz.

Reg.-Komm.: Er finde hier eine Unklarheit. Man kommt in Zweifel, ob der Zusatz von Geistlichen überhaupt, oder nur von solchen, welche zugleich Bürger sind, redet.

Gmelch: Kann ein Pfarrer auch doppelte Gemeindelasten tragen? Wie wenn er Privatgüter besitzt?

Reg.-Komm.: Ja, dann geht es ihm, wie jedem andern Güterbesitzer.

Reßler: In Bezug auf die Lastenabfindung ist noch eine Frage: wenn eine Abfindung nicht zu Stande kommt, wer soll dann entscheiden?

Quaderer: Wir haben in unserer Gemeinde viele Hunderte, welche ihre Gemeindepflicht nicht leisten. Es wird eben Abrechnung gepflogen, und wer die Arbeit nicht macht, der muß zahlen.

Reg.-Komm.: Es handelt sich hier um die Grundlasten und nicht um die auf dem Gemeindevonutzen ruhenden Leistungen. Ich meine deshalb, es sei hier ein Zusatz nöthig, welcher bestimmt, daß Geistliche, welche Bürger sind und zugleich Pfrundgüter zugewiesen erhielten, rückfichtlich der letzteren von Umlagen frei sein sollen.